

**Studien- und Prüfungsordnung (Satzung)
des Fachbereichs Wirtschaft für den
Master-Studiengang eHealth an der
Fachhochschule Flensburg vom 19.09.2013**

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S.67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Flensburg vom 13.03.2013, Zustimmung des Senats am 18.09.2013 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Flensburg vom 19.09.2013 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang eHealth als Satzung erlassen.

Diese Prüfungs- und Studienordnung bezieht sich auf die fachübergreifenden Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Flensburg.

§ 1

Studienziel

Ziel des Studiums im Master-Studiengang eHealth ist es, sowohl vertiefte wissenschaftliche Grundlagen als auch vertiefte Anwendungskompetenz im Bereich des eHealth zu vermitteln.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Master-Studium wird zugelassen, wer in einem wirtschaftswissenschaftlichen, gesundheitswissenschaftlichen oder informatik-orientierten Studiengang die Abschlussprüfung zum Bachelor oder Diplom an einer Fachhochschule, Gesamthochschule oder Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit einer Gesamtnote von mindestens GUT bestanden hat. Absolventen anderer Studiengänge können auf Antrag zugelassen werden, sofern Sie eine mehrjährige Tätigkeit im Gesundheitswesen nachweisen können.
- (2) Bei Bewerberinnen oder Bewerbern der in Absatz 1 genannten Studiengänge mit einer Gesamtnote von weniger als GUT entscheidet das Präsidium der Fachhochschule Flensburg auf Empfehlung einer vom Fachbereich Wirtschaft benannten, aus zwei Professorinnen oder Professoren bestehenden Auswahlkommission. Eine Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 3

Abschluss

- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der folgende Hochschulgrad verliehen:
Master of Arts (abgekürzt M.A.).
- (4) Der Masterabschluss ist ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.
- (2) Das Studienvolumen beträgt 58 Semesterwochenstunden und 120 Kreditpunkte.
- (3) Der Studiengang ist nicht-konsekutiv.

§ 5

Module und Prüfungen

- (1) Anlage 1 zeigt den Modul- und Prüfungsplan des Master-Studiums eHealth inklusive der zugeordneten Kreditpunkte (Credit Points (CP)).
- (2) Da einige Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden, sind Englischkenntnisse eine notwendige Voraussetzung.

§ 6

Prüfungssprache

Prüfungen erfolgen in der Sprache, in der der Unterricht erteilt worden ist.

§ 7

Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis umfasst eine Abschlussarbeit und ein abschließendes bewertendes Kolloquium.
- (2) Zur Thesis wird zugelassen, wer alle Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Semester 1 bis 3 erbracht hat.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt fünf Monate (§ 21 Abs. 6 PVO).
- (4) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden (§ 21 Abs. 7 PVO).
- (5) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit kann um maximal vier Wochen verlängert werden. Ein Antrag auf Verlängerung ist spätestens 14 Tage vor dem Abgabetermin dem Prüfungsausschuss vorzulegen (§ 21 Abs. 8 PVO).

§ 8

Kolloquium

- (1) Im Master-Studiengang eHealth ist ein Kolloquium im Zusammenhang mit der Abschlussarbeit durchzuführen (§ 24 Abs. 1 PVO).
- (2) Zulassungsvoraussetzung für das Kolloquium ist eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit.
- (3) Das Kolloquium dauert 45 Minuten je Kandidatin oder Kandidat (§ 24 Abs. 2 PVO). Ist die Note des Kolloquiums „nicht ausreichend“, kann einmal ein Wiederholungs-Kolloquium durchgeführt werden. Der Zeitpunkt der Prüfungen einschließlich der Wiederholungsprüfung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie von der Zweitbewerberin oder dem Zweitbewerber festgelegt.
- (4) Die Master-Thesis ist bestanden, wenn auch das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die Noten der Abschlussarbeit und des Kolloquiums sowie die Endnote sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach dem Kolloquium bekannt zu machen.

§ 9

Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus den mit den Kreditpunkten gewichteten Einzelnoten der Prüfungsleistungen sowie der Endnote für die Master-Thesis gemäß § 5 dieser Ordnung.
- (2) Die Endnote der Master-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Abschlussarbeit und des Kolloquiums, wobei die Note der Abschlussarbeit mit 70% und die des Kolloquiums mit 30% in die Gesamtnote eingehen.

§ 10
In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt erstmals für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2013/14 das Studium im Master-Studiengang eHealth an der Fachhochschule Flensburg aufnehmen.
- (3) Ein Anspruch auf das Lehrangebot sowie die Prüfungen besteht nur im Rahmen der semesterweisen Einführung dieser Prüfungs- und Studienordnung.
- (4) Für Studierende, die bereits vor dem 01.09.2013 im Master-Studiengang eHealth immatrikuliert waren, gilt die bisherige Prüfungs- und Studienordnung vom 19.07.2007 nach Maßgabe der folgenden Absätze 5 – 7 bis zum 29.02.2016 weiter, es sei denn, sie haben verbindlich beantragt, das Studium nach dieser Prüfungs- und Studienordnung fortzuführen.
- (5) Die Veranstaltungen nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung vom 19.07.2007 laufen parallel zur Einführung dieser Prüfungs- und Studienordnung aus.
- (6) Die Prüfungen nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung vom 19.07.2007 werden letztmalig im Prüfungszeitraum Wintersemester 2015/16-II angeboten.
- (7) Die bisherige Prüfungs- und Studienordnung vom 19.07.2007 tritt am 29.02.2016 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Flensburg, 19.09.2013

FACHHOCHSCHULE FLENSBURG
Fachbereich Wirtschaft
– Der Dekan –

gez. Professor Dr. Werner Schurawitzki

Anlage 1: Modul- und Prüfungsplan im Master-Studiengang eHealth

Erläuterungen:

CP	Credit Points, Leistungspunkte	SP	Sonstige Prüfungen (die Formen dieser Prüfung sind anschließend benannt)
Lab	Labor(veranstaltung)	KLXX	Klausur mit XX Minuten Dauer
Min	Minuten	SE	Seminar
PL	Prüfungsleistung	V	Vorlesung
PVL	Prüfungsvorleistung	WS	Workshop
SL	Studienleistung	PJ	Projekt

1. Studiensemester							
Modul				Prüfung			Merkmale
Lehrveranstaltung	Art	CP	SWS	Art	Form (ggf. Umfang)	Vorbedingungen	Verbindlichkeit
1. Gesundheitsökonomie	SE	5	4	PL	SP: Präsentation	Keine	Pflicht
2. eHealth-Anwendungen 1	SE	5	4	PL	SP: Computerübung (CISCO) & Präsentation	Keine	Pflicht
3. Medizinische Dokumentation	SE	5	4	PL	KL 90 Min.	Keine	Pflicht
4. Betriebswirtschaftslehre im Gesundheitswesen	SE	5	4	PL	SP: Klausur Präsentation & mündliche Prüfung	Keine	Pflicht
5. Informationsmanagement	SE	10	8	PL	SP: Präsentation & Mündliche Prüfung	Keine	Pflicht
Alle Module des 1. Studiensemesters		30	24				

2. Studiensemester							
Modul				Prüfung			Merkmale
Lehrveranstaltung	Art	CP	SWS	Art	Form (ggf. Umfang)	Vorbedingungen	Verbindlichkeit
1. Health Care Systems	SE	5	4	PL	SP: Präsentation in englischer Sprache & Semesterprojekt	Keine	Pflicht
2. Qualitätsmanagement	SE	5	4	PL	SP: Hausarbeit & mündliche Prüfung	Keine	Pflicht
3. Kommunikationstechnik (Mobile)	SE	5	4	PL	SP: Hausarbeit & Präsentation	Keine	Pflicht
4. Business Intelligence	SE	5	4	PL	SP: Schriftlicher Test & Übungsleistung	Keine	Pflicht
5. eHealth Anwendungen 2	SE	5	4	PL	SP: Hausarbeit & Präsentation	Keine	Pflicht
6. Projektmanagement	SE	5	4	PVL	SP: Qualifizierte Teilnahme	Keine	Pflicht
Alle Module des 2. Studiensemesters		30	24				

3. Studiensemester							
Modul				Prüfung			Merkmale
Lehrveranstaltung	Art	CP	SWS	Art	Form (ggf. Umfang)	Vorbedingungen	Verbindlichkeit
1. eHealth-Projekt	PJ	30	2	PVL	SP: Bericht und Zeugnis, Dauer 24 Wochen	Projektmanagement	Pflicht
Alle Module des 3. Studiensemesters		30	2				

4. Semester							
Modul				Prüfung			Merkmale
Lehrveranstaltung	Art	CP	SWS	Art	Form (ggf. Umfang)	Vorbedingungen	Verbindlichkeit
1. Master-Thesis	Abschlussarbeit Kolloquium	30		PL	Schriftliche Ausarbeitung (Bearbeitungszeit maximal 5 Monate, 70%) Mündliche Prüfung (45 Minuten, 30%)	Bestandene PL und PVL der Semester 1 - 3	Pflicht
Alle Module des 4. Studiensemesters		30					